



Ehrungsrichtlinien **für den sportlichen, kulturellen und ehrenamtlichen Bereich** **der Stadt Bräunlingen**

I. **Richtlinien über Sportlerehrungen**

§ 1 **Sinn und Zweck der Ehrung**

Die Stadt Bräunlingen ehrt erfolgreiche Einzelsportler und Mannschaften aus der Stadt Bräunlingen, die besondere sportliche Leistungen erbracht haben.

§ 2 **Symbol der Ehrung, Verleihung**

- (1) Als sichtbares Zeichen der Ehrung wird eine Medaille in den Stufen Bronze, Silber und Gold (Sportlermedaille) gleichzeitig mit einer Verleihungsurkunde (Sportlerehrenbrief) überreicht.
Die Sportlermedaille zeigt das Stadtwappen von Bräunlingen 1305 und trägt als Umrandung die Inschrift "Für besondere sportliche Leistung - Stadt Bräunlingen".
- (2) Die Verleihung erfolgt im Rahmen einer Feier, die jeweils im Kalenderjahr nach der sportlichen Leistung, die der Verleihung zugrunde liegt, durchgeführt wird.

§ 3 **Verleihungswürdige Leistungen**

- (1) Die Sportlermedaille wird an erfolgreiche Teilnehmer offizieller Meisterschaften der Deutschen Sportfachverbände verliehen.
- (2) Als verleihungswürdige Leistung werden bewertet:
 - Die Erringung einer Meisterschaft (1. Platz) in einer Rangliste wird grundsätzlich mit einer Urkunde geehrt.
 - Die Erringung einer Südbadischen, Badischen, Baden-Württembergischen, Süddeutschen, Deutschen oder höher zu bewertenden Meisterschaft sowie die Meisterschaft rangmäßig vergleichbarer Wettkämpfe und Ranglistensiege auf den entsprechenden Ebenen.
- (3) Für Pokalsiege und Siege in ähnlichen Wettkämpfen werden in der Regel keine Medaillen verliehen.

- (4) Medaillen werden nur für Siege in offiziellen Wettkämpfen vergeben.
- (5) Erreicht ein Sportler in verschiedenen Jahren in der gleichen Disziplin Erfolge in unterschiedlichen Verleihungsstufen, kann er sowohl die Medaille in Gold und/oder Silber und/oder Bronze verliehen bekommen. Es ist jedoch nicht möglich, in der gleichen Disziplin und der gleichen Verleihungsstufe mehrmals eine Medaille zu bekommen, es sei denn, diese Leistungen werden in verschiedenen Altersklassen (Schüler, Jugend, Aktive, Senioren) erzielt.

§ 4

Mannschaftsmeisterschaften

- (1) Die Sportlermedaille wird bei Mannschaftsmeisterschaften unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 an jedes Mitglied der Mannschaft verliehen.
- (2) Erreicht eine Mannschaft in der gleichen Disziplin in verschiedenen Jahren die gleiche verleihungswürdige Leistungsklasse, so erhalten nur die Mannschaftsmitglieder eine Medaille, die bei vorangegangenen Ehrungen der Mannschaft nicht beteiligt waren. Die übrigen erhalten eine Urkunde.

§ 5

Leistungsklassen

- (1) Die Einteilung der Leistungsklassen und die Zuordnung zu den Verleihungsstufen ergibt sich aus der Anlage 1 zu diesen Richtlinien, die auf die in Bräunlingen vorhandenen Sportvereine und Sportclubs abgestellt ist. Die Anlage 1 kann durch den Gemeinderat ergänzt oder geändert werden.
- (2) Die Sportlermedaille kann in jeder Verleihungsstufe an den Sportler für Leistungen in der gleichen Disziplin nur einmal verliehen werden.
- (3) Erringt ein Sportler in einem Jahr in derselben Disziplin mehrere Verleihungsstufen, so wird nur für die höchste erreichte Stufe eine Medaille verliehen.

§ 6

Antragsverfahren

- (1) Die Anträge auf Verleihung sind für das vorangegangene Jahr nach Aufruf in den Bräunlinger Stadtnachrichten an die Stadtverwaltung einzureichen. Bräunlinger Einwohner, die sich auswärtigen Vereinen angeschlossen haben, können der Stadtverwaltung gemeldet und vorgeschlagen werden.
- (2) Für die Verleihung sind die sportlichen Leistungen innerhalb eines Kalenderjahres maßgebend.
- (3) Anträge auf Verleihung der Medaille müssen folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Geburtstag und Geburtsort, Wohnort und Straße, Vorschlag ob die Medaille in Gold, Silber oder Bronze verliehen werden soll und die Nennung der besonderen sportlichen Leistung sowie deren Nachweis.

§ 7 Ausnahmen

In besonderen Fällen können für sportliche Leistungen, die in der Anlage 1 nicht erfasst sind, Anträge auf Ehrung gestellt werden, über die der Bürgermeister und der Sportrespi-
zient entscheiden.

II. Richtlinien über Ehrungen für kulturelle und ehrenamtliche Leistungen

§ 8 Sinn und Zweck der Ehrung

- (1) Die Stadt Bräunlingen ehrt Persönlichkeiten aus allen übrigen gesellschaftlichen Bereichen, die in und für ihren Bereich besondere Leistungen erbracht haben.

§ 9 Symbol der Ehrung, Verleihung

- (1) Als sichtbares Zeichen der Ehrung wird eine Medaille gleichzeitig mit einer Verleihungsurkunde (Ehrenurkunde) überreicht. Die Medaille zeigt das Stadtwappen von Bräunlingen 1305 und trägt als Umrandung die Inschrift „Für besondere Leistungen – Stadt Bräunlingen“.
- (2) Die Verleihung erfolgt im Rahmen des Ehrenamtsabends, der in der Regel alle zwei Jahre stattfindet.

§ 10 Verleihungswürdige Leistungen

Als verleihungswürdige Leistung werden bewertet:

- (1) Die Erringung eines ersten, zweiten oder dritten Platzes von Personen oder Gruppen / Mannschaften bei einem allgemein anerkannten Wettbewerb eines Verbandes oder einer anderen übergeordneten Institution mit allgemeine gültigen Anforderungen / Teilnahmebedingungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene.
Wettbewerbe dieser Art können beispielsweise sein:
 - „Jugend musiziert“
 - „Jugend forscht“
 - „Jugendkunstpreis“
 - „Wettbewerbe des Deutschen Roten Kreuzes / Jugendrotkreuz oder ähnlichen oder vergleichbaren Wettbewerben
- (2) Die Erringung eines Leistungsabzeichens bei Wettbewerben, die aufgrund von festgelegten Kriterien durchgeführt werden. Eine Ehrung erfolgt erst ab der Stufe „Gold“ des entsprechenden Wettbewerbs.
Wettbewerbe dieser Art können beispielsweise sein:
 - Leistungsabzeichen für Jungmusiker der Blasmusikverbände
 - Schwimmbzeichen
 - Feuerwehrleistungsabzeichen
 - Prämierung des Erntedankwagens der Landjugend am Kreiserntedankfest mit einem ersten Platz (Ehrung nur mit Urkunde)
- (3) Außerordentliche Leistungen zugunsten eines Vereins. Hat ein Mitglied, insbesondere ein Vorstandsmitglied oder ein Übungsleiter eines Bräunlinger Vereins außerordentliche Leistungen für den Verein erbracht, so kann das Mitglied einmalig und frühestens nach 15 akti-

ven Tätigkeitsjahren geehrt werden, sofern die Person wenigstens zwei Jahre vorher noch aktiv war.

- (4) Wird dieselbe verleihungswürdige Leistung mehrfach erreicht, so wird im Jugend- und Erwachsenenbereich je eine Medaille verliehen. Ansonsten wird die Ehrenurkunde überreicht.
- (5) Weitere mehrjährige ehrenamtliche Leistungen auch außerhalb von Vereinen / Organisationen können im Einzelfall z.B. durch Medaille oder Einladung zum Ehrenamtsabend geehrt werden. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister gemeinsam mit dem zuständigen Respizienten.

§ 11 Antragsverfahren

- (1) § 6 Abs. 1 und 2 der Sportleitlinien gelten gleichlautend.
- (2) Für die Verleihung sind die Leistungen innerhalb der letzten beiden Kalenderjahre maßgebend.
- (3) Anträge auf Verleihung einer Medaille müssen folgende Angaben enthalten:
Name, Vorname, Geburtstag, Wohnort, Straße und Nennung der besonderen Leistung sowie deren Nachweis.
- (4) Bei Anträgen auf Ehrung für die Erringung einer Platzierung bei einem Wettbewerb, der nicht in den Richtlinien aufgeführt aber vergleichbar mit den genannten Kriterien ist, entscheidet in Zweifelsfällen der Bürgermeister und der zuständige Respizient.
- (5) Die Ehrung soll möglichst für eine runde/halbrunde Anzahl von Tätigkeitsjahren erfolgen.
- (6) In besonderen Einzelfällen kann eine Ehrung auch posthum erfolgen. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister gemeinsam mit dem zuständigen Respizienten.